

Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des
Energiewirtschaftsrechts zur
Synchronisierung des
Anlagenzubaues mit dem
Netzausbau sowie zur
Verbesserung des
Netzanschlussverfahrens vom
17.07.2026

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Vorbemerkung & Relevanz des Netzanschlusspaket für die Bioenergie	5
2. Zu §14 Abs. 1d RefE EnWG – Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation	6
3. Zu §17b RefE EnWG – Priorisierung von Netzanschlussbegehren	7
4. Zu §§17c/d RefE EnWG - Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen & Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren.....	7
5. Zu §17f RefE EnWG – Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität.....	8
6. Zu §8a EEG – Flexible Netzanschlussvereinbarungen	9
7. Zu §17 RefE EEG – Kapazitätserweiterung, Baukostenzuschuss.....	11

Das Wichtigste in Kürze

Die Stellungnahme des Hauptstadtbüros Bioenergie stellt klar, dass die aktuelle Reform des Netzan- schluss- und Netzausbaurechts nur dann sachgerecht sein kann, wenn die **strukturellen Unterschiede zwischen erneuerbaren Technologien konsequent berücksichtigt** werden. Fluktuierende und steuer- bare Anlagen erfüllen unterschiedliche Funktionen im Energiesystem – folglich dürfen sie regulato- risch nicht gleichbehandelt werden. Pauschale Instrumente wie ein undifferenzierter Redispatch-Vor- behalt oder leistungsscharfe Baukostenzuschüsse verdeutlichen exemplarisch, wie sehr eine **mangel- hafte technologische Differenzierung zu Fehlanreizen** führen kann.

Im Zusammenhang mit **kapazitätslimitierten Netzgebieten und möglichen Einschränkungen bei Redis- patch-Kompensationen** zeigt sich dies besonders deutlich. Während fluktuierende Erzeugungstechno- logien ihre Einspeisung nicht steuern können, liefern Bioenergieanlagen unabhängig von der Witte- rung und der Tageszeit verlässlich den benötigten Strom. Dabei sind insbesondere viele Biogasanlagen gezielt auf eine flexible Fahrweise ausgelegt. Nach § 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) er- halten sie einen Flexibilitätszuschlag, der den Ausbau installierter Leistung bei gleichzeitiger Begren- zung der Jahresstrommenge incentiviert (fixe Zahlung in Euro pro Kilowatt installierter Leistung). Strom wird bewusst in Hochpreisphasen erzeugt, die typischerweise nicht mit netzbedingten Engpässen zu- sammenfallen. Netzengpässe treten regelmäßig in Niedrigpreisphasen auf, die flexible Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen ohnehin meiden. Ein pauschaler Redispatch-Vorbehalt trifft daher fluktuie- rende und steuerbare Technologien in sehr unterschiedlicher Intensität – ohne diese Unterschiede regulatorisch abzubilden. Die Ausnahme von Bioenergieanlagen vom Redispatch-Vorbehalt ist deshalb sehr zu begrüßen.

Bei einem pauschalen **Baukostenzuschuss** nach § 17 EEG, der allein an der Anschlussleistung anknüpft, gestaltet sich die Betroffenheit genau umgekehrt. Insbesondere flexible Biogasanlagen sind darauf ausgelegt, eine hohe installierte Leistung vorzuhalten, um gezielt in Zeiten hoher Nachfrage und ge- ringer erneuerbarer Einspeisung, etwa bei Dunkelflauten, einspringen zu können. Ihre Jahresstrom- menge bleibt dabei begrenzt. Ein leistungsscharfer Baukostenzuschuss (gemessen in Euro pro Kilowatt installierter Leistung) würde somit **ökonomisch wie ein negativer Flexibilitätszuschlag** wirken und die durch § 50 EEG angereizte Flexibilisierung konterkarieren. Sowohl beim Redispatch-Vorbehalt als auch beim Baukostenzuschuss zeigt sich daher dasselbe Grundproblem. Technologische Unterschiede müs- sen ausdrücklich in der Ausgestaltung der Instrumente berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht nachvollziehbar, dass flexible Netzananschlussvereinbarungen nach § 8a EEG im Gesetzentwurf nicht konsequent gestärkt werden. Gerade dieses Instrument ermög- licht eine differenzierte, netzorientierte Lösung: Einspeisung erfolgt dann, wenn Kapazität vorhanden ist. Statt pauschaler Beschränkungen sollte vorrangig auf dynamische oder, solange technisch erfor- derlich, klar begrenzte statische Einspeisefenster gesetzt werden. **Netzbetreiber sollten verpflichtet werden, Anlagenbetreibern flexible Anschlussmodelle anzubieten**, wenn ein regulärer Anschluss am technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt nicht möglich ist, wobei die Annahme im Ermessen des Anlagenbetreibers stehen sollte.

Die Möglichkeit, dass Netzbetreiber Netzananschlussbegehren von Erneuerbaren Energien Anlagen ge- ringere Priorität einräumen können, wenn Ausbauziele bereits erfüllt sind (RefE EnWG-Novelle § 17b Abs. 1 Nr. 2), sehen wir angesichts des niedrigen Biomasse-Ziels im EEG kritisch. Der vorliegende Refe- rentenentwurf für ein EEG 2027 sieht lediglich ein Ziel von 9,5 GW für die Jahre 2030 und 2035 vor, was bereits heute erfüllt ist. Die Kombination aus niedrigem Biomasse-Ziel im EEG zusammen mit dem

genannten Kriterium für die Depriorisierung von Netzan Anschlüssen stellt damit einen **Freifahrtsschein für Netzbetreiber** dar, **jegliche Netzan schlussbegehren von Biomasseanlagen zurückzustellen** – selbst wenn es nur um die Flexibilisierung einer bestehenden Biogasanlagen geht. Dies ist aus Systemsicht völlig kontraproduktiv, weil die Flexibilisierung von Biogasanlagen die Resilienz des Stromsystems erhöht und die Systemkosten insgesamt senkt.

Die geplanten **Transparenzregelungen** nach §§ 17c und 17d des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind grundsätzlich zu begrüßen, greifen jedoch zu kurz, wenn sie nicht mindestens die Mittelspannungsebene einbeziehen und zeitlich differenzierte Aussagen zu Engpässen ermöglichen. Für steuerbare Anlagen ist entscheidend, wann Netzkapazitäten verfügbar sind, nicht nur, ob sie abstrakt bestehen. Transparenz muss daher technologiegerecht ausgestaltet sein und flexible Anschlusskonzepte praktisch abbilden können. Die vorgesehenen digitalen Prozesse und Rückmeldepflichten sind ein wichtiger Schritt, ihre Wirksamkeit hängt jedoch von einer einheitlichen Umsetzung ab.

Schließlich ist auch der geplante bundeseinheitliche **Reservierungsmechanismus** differenziert auszugestalten. Die Orientierung an objektiven Kriterien der Projektreife ist sinnvoll, darf jedoch Bestandsanlagen im Repowering nicht mit Neuprojekten gleichsetzen. Bereits in Betrieb befindliche Bioenergieanlagen verfügen über einen bestehenden Netzverknüpfungspunkt und unterscheiden sich strukturell von neuen Vorhaben. Ein **zweistufiges Reservierungsmodell**, das den vorhandenen Netzan schluss als ausreichendes Kriterium für eine vorläufige Kapazitätsreservierung anerkennt und die verbindliche Sicherung erst an einen Ausschreibungszuschlag knüpft, würde diesen Umstand berücksichtigen und unnötige Investitionsrisiken verhindern.

Insgesamt zeigt sich, dass das Energiesystem der Zukunft nicht nur mehr erneuerbare Kapazität benötigt, sondern eine funktional ausgewogene Mischung unterschiedlicher Technologien. Fluktuierende und steuerbare Anlagen sowie Speicher übernehmen jeweils eigene systemische Rollen. Eine Regulierung, die diese Unterschiede ignoriert, gefährdet Effizienz, Investitionssicherheit und Systemstabilität. Technologische Vielfalt verlangt regulatorische Differenzierung. Nur so lassen sich Netzausbau, Flexibilisierung und Versorgungssicherheit in ein konsistentes Gleichgewicht bringen.

1. Vorbemerkung & Relevanz des Netzanschlusspaket für die Bioenergie

Die Bioenergie leistet bereits jetzt einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, besonders in den Bereichen, wo andere Klimaschutztechnologien an ihre Grenzen stoßen. Mehr als 10.000 Biogas- und Holzenergieanlagen sowie Biomethan-Blockheizkraftwerke (BHKW), die in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Strom und Wärme erzeugen, stellen gesicherte und regelbare Leistung zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie sowie für eine klimaneutrale regionale Wärmeversorgung bereit.

Besondere Relevanz hat der vorliegende Referentenentwurf (RefE) eines Netzanschlusspakets für die Umrüstung der Biogasanlagen auf die flexible Stromerzeugung. Sowohl der Koalitionsvertrag als auch das Anfang 2025 verabschiedeten Biomassepaket sowie der sog. „Monitoringbericht zur Energiewende“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) sehen die Flexibilisierung bestehender Biogasanlagen als zentrale Voraussetzung für deren Nutzen im Stromsystem. Bei der Flexibilisierung einer Biogasanlage wird deutlich mehr BHKW-Leistung errichtet als dies für eine Stromproduktion in Grundlast notwendig wäre (Überbauung). Diese Leistung steht zur Deckung der Residuallast zur Verfügung. Zur flexiblen Verschiebung der Stromerzeugung auf Stunden mit besonders hoher Residuallast werden zusätzlich neue und größere Gasspeicher gebaut, die das kontinuierlich erzeugte Biogas zwischenspeichern, wenn die BHKW keinen Strom erzeugen. So können die BHKW in Zeiten mit niedrigem Strombedarf abgestellt, das Biogas in dieser Zeit zwischengespeichert und in Zeiten mit hoher Residuallast mit deutlich erhöhter Leistung verstromt werden. Durch diese Flexibilisierung der Anlagen erhöht sich die zur Verfügung stehende BHKW-Leistung, aber da sich die Volllaststunden der BHKW verringern, wird nicht mehr Strom erzeugt. Da die Überbauung der Kern der Flexibilisierung ist, muss deshalb auch der Netzanschluss bei der Flexibilisierung ggü. dem Netzanschluss einer Anlage, die in Grundlast fährt, deutlich vergrößert werden.

Tatsächlich ist die **Weigerung vieler Netzbetreiber, flexible Biogasanlagen ans Netz anzuschließen, aktuell der größte Hemmschuh für die Flexibilisierung**. Die Anlagen werden inklusive der großen installierten Leistung oft wie Grundlastkraftwerke und nicht wie Spitzenlastkraftwerke in den Netzverträglichkeitsprüfungen behandelt. Dieses Problem bei der Flexibilisierung von Biogasanlagen zu lösen sowie keine weiteren Hürden zu schaffen sollte zentrales Element des Netzanschlusspakets sein.

Allein mit der Flexibilisierung des Bestands ließen sich bis 2030 12 GW und perspektivisch 24 GW verlässliche BHKW-Kapazität bereitstellen; bei Hebung nachhaltiger Substratpotenziale sogar mehr. Deshalb ist die Erleichterung des Netzzugangs für Biogasanlagen auch zentrales Element zur Absicherung des Ausbaus von Wind- und Solaranlagen.

Die vorliegende Stellungnahme geht lediglich auf die für die Bioenergie spezifischen Aspekte des RefE ein. Für eine umfassendere Stellungnahme sei auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) verwiesen, die die Bioenergieverbände unterstützen.

2. Zu §14 Abs. 1d RefE EnWG – Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation

Die aus dem Vorschlag zur Ausweisung von kapazitätslimitierten Netzgebieten resultierenden Problemlagen treten in besonderer Schärfe bei fluktuierenden erneuerbaren Energien (EE) zutage. Für nicht fluktuierende EE-Technologien, insbesondere Biogas- und Holzenergieanlagen, stellt sich die Situation demgegenüber differenzierter dar.

Biogasanlagenbetreiber haben gemäß § 50 EEG Anspruch auf einen Flexibilitätszuschlag. Dieser setzt gezielte ökonomische Anreize zur Erhöhung der installierten Leistung bei gleichzeitiger Begrenzung der jährlichen Stromproduktion. Die Anlagen werden so ausgelegt, dass sie ihre Erzeugung schwerpunktmäßig in Hochpreisphasen an der Strombörse verlagern. Diese Hochpreisphasen korrelieren typischerweise nicht mit netzbedingten Engpasssituationen. Vielmehr fallen Engpässe regelmäßig mit Niedrigpreisphasen zusammen, die aus marktwirtschaftlichen Gründen ohnehin gemieden werden. Auch Holzenergieanlagen steuern ihre Leistung entsprechend der Bedarfe von Wärme- oder Stromkunden und sind daher netz- und systemseitig anders zu bewerten als fluktuierende Erzeugungstechnologien.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Einschränkung von Kompensationszahlungen von Redispatch-Maßnahmen in kapazitätslimitierten Netzgebieten für nicht fluktuierende, flexibel steuerbare EE-Anlagen regelmäßig geringere Eingriffsintensität entfaltet als für fluktuierende Erzeugungstechnologien. Hinzu kommt, dass der Netzanschluss in der Praxis zunehmend zum zentralen Realisierungshemmnis für Projekte wird. Ein „Redispatch-Vorbehalt“ kann insoweit als Instrument erscheinen, um unter Engpassbedingungen überhaupt einen Netzanschluss zu ermöglichen.

Umso weniger nachvollziehbar ist es, dass die in § 8a EEG vorgesehenen „flexiblen Netzanschlussvereinbarungen“ im vorliegenden Referentenentwurf keine Berücksichtigung finden. Das Hauptstadtbüro Bioenergie hat wiederholt auf das Potenzial dieses Instruments hingewiesen. Flexible Netzanschlussvereinbarungen können – insbesondere wenn sie mit einem Wahlrecht zugunsten des Anlagenbetreibers ausgestaltet sind – ein deutlich differenzierteres und verhältnismäßigeres Instrument darstellen als ein pauschaler Redispatch-Vorbehalt.

Vorschlag

Ziel muss es sein, dynamische Anschluss- und Einspeiselösungen zu etablieren, die eine Einspeisung immer dann ermöglichen, wenn entsprechende Netzkapazitäten verfügbar sind. Bis zur vollständigen Implementierung solcher dynamischer Modelle können statische Zeitfensterregelungen zumindest übergangsweise eine praktikable Lösung darstellen. Der wesentliche Vorteil flexibler Netzanschlussvereinbarungen liegt in ihrer Planbarkeit und ihrer Anpassungsfähigkeit an die konkreten netztechnischen Gegebenheiten vor Ort.

Aus systematischer Sicht erscheint es daher geboten, **dem Anschlussbegehrenden eine flexible Netzanschlussvereinbarung verpflichtend anzubieten**, sofern ein regulärer Netzanschluss – insbesondere am technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt – nicht möglich ist. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass es sich um ein verpflichtendes Angebot des Netzbetreibers handelt, dessen Annahme im freien Ermessen

des Anlagenbetreibers steht. Die Grundsätze des Anschlussvorrangs erneuerbarer Energien sowie die bestehende Systematik des Netzananschlussverfahrens dürfen durch eine solche Ausgestaltung weder relativiert noch faktisch ausgehöhlt werden.

Bereits im Rahmen des Redispatch 2.0 differenziert der Gesetzgeber zwischen fluktuierender und nicht fluktuierender Erzeugung. Diese Differenzierung sollte konsequenterweise auch im Kontext der Diskussion um den Netzananschluss Berücksichtigung finden. Der Hauptstadtbüro Bioenergie regt daher an, eine entsprechende technologiespezifische Betrachtung vorzunehmen. Dazu müssen insbesondere die Regelungen des §8a EEG ergänzt und angepasst werden, aber auch differenzierte Betrachtungen im Kontext des „Redispatch-Vorbehalts“ können das Problem entschärfen.

3. Zu §17b RefE EnWG – Priorisierung von Netzananschlussbegehren

Der neue § 17b Abs. 1 EnWG räumt Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit ein, Netzananschlussbegehren anhand bestimmter Kriterien zu priorisieren; § 17 Abs. 2 überträgt diese Möglichkeit auf Verteilnetzbetreiber. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wir haben jedoch große Bedenken bzgl. des Zusammenspiels des Kriteriums in § 17 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Ziel für die installierte Leistung zur Stromerzeugung aus Biomasse in § 4 EEG. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 RefE EnWG können Netzbetreiber Netzananschlussbegehren von Erneuerbaren Energien Anlagen eine geringere Priorität einräumen, wenn deren gesetzliche Ausbauziele bereits erfüllt sind. Der vorliegende Referentenentwurf für ein EEG 2027 sieht jedoch lediglich ein Ziel von 9,5 GW für die Jahre 2030 und 2035 vor, was bereits heute erfüllt ist. Die Kombination aus niedrigem Biomasse-Ziel im EEG zusammen mit dem genannten Kriterium für die Depriorisierung von Netzan Schlüssen stellt damit einen **Freifahrtschein für Netzbetreiber** dar, **jegliche Netzan schlussbegehren von Biomasseanlagen zurückzustellen** – selbst wenn es nur um die Flexibilisierung einer bestehenden Biogasanlagen geht. Dies ist aus Systemsicht völlig kontraproduktiv, weil die Flexibilisierung von Biogasanlagen die Resilienz des Stromsystems erhöht und die Systemkosten insgesamt senkt.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass Priorisierungsentscheidungen, Reservierungsverluste, Leistungsreduzierungen und Baukostenzuschüsse vollständig begründet und anhand offengelegter Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar sein müssen. Für Netzan schlussprojekte ist ein kurzfristiges Streitbeilegungsverfahren bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Bereits erteilte Anschlusszusagen und Reservierungen benötigen Vertrauensschutz.

4. Zu §§17c/d RefE EnWG - Transparenz über verfügbare Netzan schlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen & Informationspflichten bei Netzan schlussbegehren

Das Hauptstadtbüro Bioenergie begrüßt ausdrücklich die Einführung von Transparenzpflichten nach § 17c RefE EnWG. Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass die niedrigste erfasste Spannungsebene bislang die Umspannebene von Hoch- auf Mittelspannung darstellt. Aus Sicht des Hauptstadtbüros Bioenergie sollten die Transparenzpflichten mindestens auf die Mittelspannungsebene ausgeweitet werden.

Zwar stellen zahlreiche Verteilnetzbetreiber mittlerweile digitale Tools zur Verfügung, die tagesaktuelle Aussagen im Rahmen von Netzverträglichkeitsprüfungen ermöglichen, woraus sich indirekt freie Ka-

pazitäten ableiten lassen. Problematisch ist jedoch, dass diese Anwendungen in der Regel keine flexiblen Netzananschlussvereinbarungen abbilden können. Engpasssituationen bestehen oftmals nicht dauerhaft. Gerade bei steuerbaren Erneuerbare-Energien-Anlagen wäre es daher hilfreich, transparente Informationen über konkrete Zeiträume mit Kapazitätsengpässen bereitzustellen. Dies würde es ermöglichen, Projekte besser mit den tatsächlich verfügbaren Einspeisekapazitäten in bestimmten Zeitfenstern in Einklang zu bringen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass Anlagenbetreiber nach § 17d EnWG künftig einen Anspruch auf Rückmeldung zum Bearbeitungsstand ihres Netzananschlussbegehrens erhalten. Positiv hervorzuheben ist zudem die vorgesehene Etablierung digitaler Prozesse zur Übermittlung der für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen. Schließlich ist es sachgerecht, dass die einzelnen Schritte des Netzananschlussprozesses sowie die auszutauschenden Dateninhalte unter den Netzbetreibern abgestimmt und vereinheitlicht werden sollen.

Insgesamt ist ausdrücklich positiv hervorzuheben, dass Aspekte der Transparenz und Digitalisierung im Netzananschlussverfahren systematisch aufgegriffen und regulatorisch verankert werden. Entscheidend wird jedoch sein, dass diese Vorgaben in der Praxis konsequent und einheitlich umgesetzt werden. Nur wenn Transparenzanforderungen und digitale Prozesse tatsächlich Anwendung finden und wirksam ausgestaltet sind, können sie zu einer spürbaren Beschleunigung und Verbesserung der Netzananschlussverfahren beitragen.

5. Zu §17f RefE EnWG – Reservierung und Freigabe von Netzananschlusskapazität

Entsprechend den Vorgaben des Gesetzentwurfs sollte die gegenwärtige Netzananschlusssystematik zu einem bundeseinheitlichen Reservierungsmechanismus fortentwickelt werden, der die Vergabe von Netzananschlusskapazitäten an objektiv nachvollziehbare Kriterien der Projektreife knüpft. Dieses Ziel wird auch vom Hauptstadtbüro Bioenergie unterstützt.

Die Fokussierung auf hinreichend konkretisierte und ernsthaft verfolgte Projekte versetzt Netzbetreiber in die Lage, ihre Netzausbauplanung vorausschauender und präziser auszurichten. Dies trägt zur Vermeidung ineffizienter Überdimensionierungen ebenso bei wie zur Reduzierung gesamtwirtschaftlicher Systemkosten bei. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gestaltungsspielräume der Netzbetreiber auf einen umsetzbaren Rahmen beschränkt werden. Die Praxis zeigt aktuell, dass Nachweise der Planungsreife häufig mit genehmigungsrechtlichen Unterlagen verbunden sind. Dies führt jedoch zu hohen Kosten und Unsicherheiten auf Seiten der Anlagenbetreiber. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass zum aktuellen Zeitpunkt individuelle Nachweise gefordert werden.

Vorschlag

Im Bereich der Biogas- und Holzenergieanlagen kommt dem Repowering, verbunden mit einem Leistungszubau sowie dem Übergang in die zweite Vergütungsperiode nach dem EEG, eine zentrale struktur- und energiepolitische Bedeutung zu. Gerade Bestandsanlagen, die bereits in Betrieb sind und über einen bestehenden Netzverknüpfungspunkt verfügen, unterscheiden sich wesentlich von Neuanlagen. Dieser Besonderheit ist auch im Rahmen der Anforderungen an die Planungsreife Rechnung zu tragen.

Für derartige Anlagen sollte von weitergehenden Nachweisen der Planungsreife abgesehen werden. Der vorhandene Netzananschluss beziehungsweise der bestehende Netzverknüpfungspunkt muss als hinreichendes Reservierungskriterium für eine erste Reservierungsstufe anerkannt werden. Dies würde es den Anlagenbetreibern ermöglichen, auf dieser Grundlage ein Gebot im Rahmen der EEG-Ausschreibungen abzugeben, ohne zuvor in ein unverhältnismäßiges Vorleistungs- und Genehmigungsrisiko gedrängt zu werden.

Andernfalls werden die Betreiber faktisch in ein strukturelles „Henne-Ei“-Problem versetzt: Einerseits kann eine belastbare Genehmigungs- und Investitionsentscheidung über den konkreten Leistungszubau nicht getroffen werden, solange unklar ist, in welchem Umfang Netzkapazitäten im Rahmen des Netzananschlussverfahrens tatsächlich reserviert werden können. Andererseits setzt eine wirtschaftlich tragfähige Teilnahme an der EEG-Ausschreibung gerade die Kenntnis der realisierbaren Anschlussleistung voraus. Die gegenwärtige Systematik birgt somit die Gefahr einer faktischen Zugangshürde, die energiewirtschaftlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Vor diesem Hintergrund erscheint für bereits in Betrieb befindliche Anlagen ein zweistufiges Reservierungsmodell sachgerecht:

1. **Reservierungsstufe 1** gilt für Bestandsanlagen mit bestehendem Netzananschluss als erfüllt. Der vorhandene Netzverknüpfungspunkt begründet eine prioritäre, vorläufige Kapazitätsreservierung für den beabsichtigten Leistungszubau und ermöglicht die Teilnahme an der EEG-Ausschreibung.
2. **Reservierungsstufe 2** greift im Falle einer erfolgreichen Ausschreibungsteilnahme. Mit Erteilung des Zuschlags ist die reservierte Netzkapazität bis zum Erlöschen des Zuschlags beziehungsweise bis zum Ablauf der maßgeblichen Realisierungsfristen verbindlich aufrechtzuerhalten.

Durch diese klare Differenzierung zwischen einer vorläufigen, ausschreibungsbezogenen Reservierung und einer an den Zuschlag geknüpften verbindlichen Kapazitätssicherung wird sowohl dem Investitionsschutz der Betreiber als auch den Belangen der Netzplanung Rechnung getragen. Zugleich wird eine Benachteiligung bestehender Bioenergieanlagen vermieden und der intendierte Leistungszubau im Rahmen des Repowerings ermöglicht.

6. Zu §8a EEG – Flexible Netzananschlussvereinbarungen

Wie bereits in den Ausführungen zu kapazitätslimitierten Netzgebieten dargelegt, ist aus Sicht des Hauptstadtbüro Bioenergie nicht nachvollziehbar, weshalb einerseits pauschale Instrumente – etwa die Kürzung von Redispatch-Vergütungen – eingeführt werden sollen, während andererseits die bestehenden Möglichkeiten flexibler Netzananschlussvereinbarungen nicht konsequent ausgeschöpft werden. Ein solches Vorgehen erscheint systematisch widersprüchlich und regulatorisch inkonsistent.

Vor diesem Hintergrund ist es ebenfalls nicht überzeugend, dass in einem Gesetzespaket zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung der Netzananschlussverfahren § 8a EEG unberücksichtigt bleibt. Diese Norm stellt einen zentralen Baustein zur effizienteren Auslastung bestehender Betriebsmittel dar. Ihr Regelungsgehalt zielt gerade darauf ab, durch flexible Anschlusskonzepte vorhandene Netzkapazitäten besser nutzbar zu machen und dadurch den Netzausbaubedarf zumindest temporär zu reduzieren.

Regulatorisches Ziel sollte es sein, vorrangig dynamische Anschlussmodelle anzubieten, die eine Einspeisung stets dann ermöglichen, wenn die konkrete Netzsituation dies zulässt. Sofern kurzfristige technische Restriktionen einer flächendeckenden Implementierung solcher Modelle entgegenstehen, sind Netzbetreiber jedenfalls zu verpflichten, statische Modelle mit klar definierten Einspeisefenstern bereitzustellen. Dabei empfiehlt das Hauptstadtbüro Bioenergie die Einführung einer Obergrenze von 2.000 Stunden pro Kalenderjahr, in denen die Einspeisung beschränkt werden darf. Hierdurch würde gewährleistet, dass keine pauschalen und netztechnisch nicht gebotenen Sperrfenster etabliert werden, die den Anschluss insbesondere flexibler Erzeugungsanlagen faktisch verhindern.

Ferner erscheint es aus Sicht des Hauptstadtbüro Bioenergie nicht sachgerecht, Netzananschlussbegehren von Speichern in gleicher Weise zu behandeln wie solche von Erzeugungsanlagen. Ein Monitoring der Bundesnetzagentur für das Jahr 2024 weist eine angefragte Speicherleistung von rund 400 GW bei einer Speicherkapazität von 661 GWh aus. Dieses außergewöhnlich hohe Anfragevolumen, das den absehbaren systemischen Bedarf deutlich übersteigt, verdeutlicht das Potenzial von Speicherprojekten, die bestehenden Netzananschlussverfahren strukturell zu überlasten.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, insbesondere bei der Prüfung flexibler Netzananschlussbegehren zwischen Erzeugungs- und Speicheranlagen zu differenzieren. Anschlussbegehren steuerbarer erneuerbarer Erzeugungsanlagen sollten dabei prioritär behandelt werden. Eine solche Differenzierung trägt dem energie- und netzsystemischen Mehrwert dieser Anlagen Rechnung und verhindert zugleich, dass spekulative oder strategisch motivierte Speicheranfragen die Integration tatsächlich systemdienlicher Erzeugungskapazitäten verzögern.

Vorschlag

§8a Abs. 3 EEG soll wie folgt abgeändert werden und zusätzlich sollen die Absätze 4-6 eingefügt werden:

„(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste sowie im Hinblick auf die Spannungsebene geeignete Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der kürzesten Luftlinienentfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzananschlussvereinbarung für diesen Netzverknüpfungspunkt zu prüfen. Der Netzbetreiber hat dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen und ihm bei positivem Prüfergebnis den Abschluss einer flexiblen Netzananschlussvereinbarung anzubieten.

(4) Der Anschlussbegehrende hat, soweit dies technisch möglich ist, Anspruch auf die Anwendung einer volldynamischen Regelung. Zu diesem Zweck hat der Anschlussnetzbetreiber ein geeignetes Kriterium festzulegen, anhand dessen die Belastung des Stromsystems am Netzverknüpfungspunkt ermittelt und mittels fernübertragenen Signals an den Anlagenbetreiber übermittelt wird. Stehen der Anwendung einer volldynamischen Regelung technische Restriktionen entgegen, ist der Netzbetreiber verpflichtet, alternativ zeitliche Einschränkungen in Form kalendermonatlich festzulegender Hüllkurven vorzusehen, durch die die Einspeisung in Zeitfenstern mit einer Gesamtdauer von höchstens 2.000 Stunden je Kalenderjahr ausgeschlossen wird.

(5) Die Regelungen der Absätze (3) und (4) lassen Entschädigungsansprüche des Anlagenbetreibers aufgrund angeordneter Redispatch-Maßnahmen nach den §§ 13 und 14 EnWG unberührt, sofern die Einspeisung nicht im Rahmen einer Wirkleistungsanpassung nach § 8a EEG erfolgt. Unberührt bleibt zudem die grundsätzliche Verpflichtung des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau.

(6) Bei mehreren Anträgen auf Abschluss einer flexiblen Netzananschlussvereinbarung im Rahmen eines Leistungszubaus haben Leistungserweiterungen, die sich auf einen bereits bestehenden Netzverknüpfungspunkt auswirken, Vorrang vor Anschlussbegehren, für die ein neuer Netzverknüpfungspunkt zu erschließen wäre. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber Anschlussbegehren steuerbarer erneuerbarer Erzeugungsanlagen im Anschlussprozess gegenüber Anschlussbegehren von Speichersystemen vorrangig zu behandeln.“

7. Zu §17 RefE EEG – Kapazitätserweiterung, Baukostenzuschuss

Das Hauptstadtbüro Bioenergie lehnt die Einführung pauschaler Baukostenzuschüsse ab. Zwar weisen diese gegenüber Einspeisenentgelten eine höhere Planbarkeit auf; für Biogas- und Holzenergieanlagen können sie jedoch – abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – erhebliche, teils existenzielle wirtschaftliche Auswirkungen entfalten.

Biogasanlagenbetreiber haben gemäß § 50 EEG Anspruch auf einen Flexibilitätszuschlag, der gezielt Anreize für den Zubau installierter Leistung im Biogassegment setzt. Charakteristisch für dieses Instrument ist jedoch, dass es gerade nicht die Erhöhung der Bemessungsleistung fördert, sondern ausdrücklich auf die Flexibilisierung der Anlagen abzielt. Im Ergebnis erfordert dies eine installierte Leistung, die deutlich oberhalb der Bemessungsleistung liegt. Die Vorgaben des sogenannten Biomassepakets und die hieran anknüpfenden EEG-rechtlichen Regelungen führen dazu, dass die Bemessungsleistung maximal ein Drittel der installierten Leistung betragen darf, während nach unten keine feste Grenze besteht. Anlagen können somit noch deutlich flexibler konfiguriert werden.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass Biogasanlagen ihre Stromproduktion auf vergleichsweise enge Zeitfenster konzentrieren und während eines Großteils des Jahres nicht einspeisen. Diese Betriebsweise wird durch die EEG-spezifische Viertelstundenlogik zusätzlich verstärkt. Die Stromerzeugung erfolgt damit systematisch in Ergänzung zu fluktuierenden erneuerbaren Energien. Bioenergieanlagen übernehmen insofern die Funktion eines erneuerbaren Backups, das – anders als reine Speichersysteme – auch während länger andauernder Dunkelflauten verlässlich zur Verfügung steht.

Ein pauschaler Baukostenzuschuss, der allein auf die Anschlussleistung abstellt, würde dieses Förder- und Systemkonzept konterkarieren. Ökonomisch betrachtet wirkte er wie ein negativer Flexibilitätszuschlag: Während § 50 EEG die politisch intendierte Transformation von grundlastorientierten Anlagen hin zu flexibel einsetzbaren Spitzenlastkraftwerken unterstützt, würde ein leistungsscharfer Baukostenzuschuss diese Entwicklung faktisch sanktionieren, da er mit wachsender installierter Leistung proportional ansteigt.

Ein solches System erkennt die strukturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Erzeugungstechnologien und behandelt jedes Kilowatt Anschlussleistung unabhängig von seiner tatsächlichen Netz Wirkung gleich. Das Hauptstadtbüro Bioenergie hegt erhebliche Zweifel, dass insbesondere die netzdienliche, hochflexible Fahrweise von Biogasanlagen im Rahmen einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur hinreichend berücksichtigt würde. Angesichts der engen Wechselwirkungen mit § 50 EEG besteht daher Anpassungsbedarf. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderung vor:

Vorschlag

Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten im Sinne des Satzes 1 zu verlangen. **Ausgenommen ist Leistung für die ein Zahlungsanspruch für Flexibilität gemäß §50 EEG besteht.** Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Baukostenzuschüssen durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes machen; dabei kann sie insbesondere Verfahren oder Kriterien vorgeben, anhand derer Netzbetreiber Baukostenzuschüsse als pauschalisierte oder nach netzwirtschaftlichen Parametern örtlich zu differenzierende Beträge erheben können.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-0
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V.
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org

Florian Strippel
Referatsleiter Stromnetze und Systemdienstleistungen des Fachverband Biogas e.V.
Tel.: 08161-9846-812
Email: florian.strippel@biogas.org

Thomas Schliermann
Referent für Holzenergie des Fachverband Holzenergie (FVH) im Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE)
Tel.: 030-2758179-285
Email: schliermann@bioenergie.de

